

Gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen bei kurzfristigen Anmietungen

Ausgangslage

Die kurzfristige Anmietung von Wirtschaftsgütern unterliegt der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung entsprechend des § 8 Gewerbesteuergesetz.

Vorschlag

Eine Klarstellung des BMF soll ergehen, so dass bei noch näher zu konkretisierenden Bedarfsspitzen Unternehmen von der Hinzurechnung befreit werden.

Begründung

- I. Die Hinzurechnung ist nicht vom Gesetzeswortlaut als auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes gedeckt: Es müsse in den Fällen der Kurzfristanmietung geprüft werden, ob die Kurzfristanmietung (i) lediglich kurzfristig zur Abdeckung von Bedarfsspitzen erfolge oder (ii) wirtschaftlich einer Daueranmietung durch eine wiederholte, kurzfristige Anmietung der gleichen Gegenstände gleichkomme. Denn der Wortlaut des § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG fordere, dass es sich um Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handle. Im Falle der Abdeckung von Bedarfsspitzen liege allerdings kein Anlagevermögen i.S.d. Vorschrift vor und die Hinzurechnung scheide aus.
- II. Durch die Kurzfristanmietungen werden Güter optimiert genutzt. Es erfolgt ein kompletter Substanzverzehr von Gütern, so dass per Saldo weniger Güter produziert werden. Dies führt wiederum zu einer signifikanten Ressourcenschonung und Abfalloptimierung da Neuanschaffungen in der Regel einen größeren ökologischen Fußabdruck als Mietgegenstände haben.
- III. Der bürokratische Aufwand für die Steuerpflichtigen und die prüfenden Finanzämter ist sehr hoch. Darüber hinaus führt der unklare Auslegungsrahmen zu einer Belastung der Gerichte.
- IV. Die öffentliche Hand hat eine Vorbildfunktion in Sachen Nachhaltigkeit und einen erheblichen Einfluss auf die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland. Die Eingrenzung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung bei kurzfristigen Anmietungen würde Anreize für den Ausbau der Sharing Economy schaffen.
- V. Es entsteht eine defacto Doppelbesteuerung für die Beteiligten, d.h. eine Hinzurechnung beim Mieter und keine Kürzung beim Vermieter.
- VI. Unternehmen dürfen nur nach deren Leistungsfähigkeit (Art. 3 GG) belastet werden. Eine Eingrenzung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften würde die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit begünstigen.
- VII. Die Auswirkungen auf das Steueraufkommen dürften bei der geforderten Anpassung minimal sein. Auf Seiten der betroffenen Unternehmen jedoch deutliche Auswirkungen haben.